

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zahl: BMGF-76100/0004-II/B/16c/2016  
Ihre Nachricht vom: 29.08.2016

Name/Durchwahl: Mag. Barbara Di Paola/805309  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.690/0032-Pers/6/2016  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **BMGF; Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden; GTG-Novelle 2016; Entwurf; Stellungnahme des BMWFW**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) beeindruckt sich, anlässlich des im Betreff genannten Entwurfs, folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Gentechnikgesetz**

Es wird eine zusätzliche Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG) angeregt:

In den §§ 19 und 20 GTG betreffend die Anmeldung bzw. die Genehmigung von Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen wird vorgeschrieben, dass die Anmeldungen bzw. Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen im Original und in einer Kopie vorzulegen sind.

Diese Bestimmung stammt aus der Zeit als Anträge ausschließlich in Papierform vorliegen wurden. Durch die Einführung des elektronischen Akts (ELAK) ist das Erfordernis einer doppelten Vorlage von Unterlagen obsolet geworden und sollte aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gestrichen werden.

Im Sinne eines Bürokratieabbaus und einer Verwaltungsvereinfachung darf daher angeregt werden, folgende zusätzliche Änderungen aufzunehmen:

*„In § 19 entfällt der letzte Satz.“*

*„In § 20 entfällt der letzte Satz.“*

### **III. Schlussbemerkung**

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 15.09.2016  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky